

---

## **Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

**der Deutschen Telekom AG**

Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

(Amtsgericht Bonn, HRB 6794)

- nachfolgend „Muttersgesellschaft“ -

und

**der Scout24 Holding GmbH**

Rosenheimer Straße 143b

81671 München

(Amtsgericht München, HRB 155017)

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

### **Präambel**

Zwischen den Parteien besteht ein Ergebnisabführungsvertrag, abgeschlossen am 18. / 24. Februar 2005 (nachfolgend der „Vertrag“) zwischen der T-Online International AG, T-Online Allee 1, 64295 Darmstadt und der Tochtergesellschaft.

Die T-Online International AG wurde nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrags vom 08. März 2005 sowie des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der T-Online International AG vom 29. April 2005 mit der Muttersgesellschaft als übernehmendem Rechtsträger verschmolzen. Die Eintragung im Handelsregister der Muttersgesellschaft (als übernehmendem Rechtsträger) erfolgte am 06. Juni 2006 (Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794).

---

Die Parteien möchten den Vertrag abändern und vereinbaren daher Folgendes:

**1. Änderung des Vertragskopfes**

Der Kopf des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

**„Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

der **Deutschen Telekom AG**, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn  
(Amtsgericht Bonn, HRB 6794)

- nachfolgend „Muttersgesellschaft“ -

und

der **Scout24 Holding GmbH**  
Rosenheimer Straße 143b  
81671 München  
(Amtsgericht München, HRB 155017)

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 08.02.2011 / ~~11~~02.2011“

**2. Streichung der Präambel**

Die Präambel wird gestrichen.

**3. Änderung von § 1 des Vertrages**

§ 1 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

---

„§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an die Muttergesellschaft abzuführen.
- (2) Auch im Übrigen finden die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.“

**4. Änderung von § 2 des Vertrages**

§ 2 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.“

**5. Änderung von § 3 des Vertrages**

In § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages wird „Scout24“ ersetzt durch „Tochtergesellschaft“

In § 3 Abs. 1 des Vertrages wird am Ende folgender Satz ergänzt:

---

„Die Änderungen aufgrund der Änderungsvereinbarung vom 08.02.2011 / ~~11~~.02.2011 gelten rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Vertrages erstmals erfüllt sind.“

§ 3 Abs.2 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und der Hauptversammlung der Muttergesellschaft.“

§ 3 Abs. 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des Jahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz).“

§ 3 Abs. 4 des Vertrages wird wie folgt neu hinzugefügt:

„Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.“

## **6. Änderung von § 4 des Vertrages**

§ 4 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine sol-

---

che treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.“

## **7. Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung**

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Diese Änderungsvereinbarung wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Änderungsvertrags erstmals erfüllt sind.

## **8. Reinfassung**

Als **Anlage 1** liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diese Änderungsvereinbarung erlangt. Diese **Anlage 1** dient nur der Übersichtlichkeit und enthält keine für die Parteien verbindliche Regelung.

Bonn, den 11.02.2011

**Deutsche Telekom AG**

---

Timotheus Höttges, Vorstand

---

Dieter Cazzonelli, Prokurist

München, den 08.02.2011

**Scout24 Holding GmbH**

---

Dr. Martin Enderle, Geschäftsführer

---

**Anlage 1 zur Änderungsvereinbarung vom 08.02.2011 M.02.2011**

**Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

der **Deutschen Telekom AG**, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn  
(Amtsgericht Bonn, HRB 6794),

- nachfolgend „Muttergesellschaft“ -

und

der **Scout24 Holding GmbH**  
Rosenheimer Straße 143b  
81671 München  
(Amtsgericht München, HRB 155017)

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 08.02.2011 M.02.2011

**§ 1 Gewinnabführung**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an die Muttergesellschaft abzuführen.
- (2) Auch im Übrigen finden die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- 
- (3) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

## **§ 2 Verlustübernahme**

- (1) Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig

## **§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden**

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2005.

Die Änderungen aufgrund der Änderungsvereinbarung vom 08.02.2011 / ~~M~~.02.2011 gelten rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Vertrages erstmals erfüllt sind.

- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und der Hauptversammlung der Muttergesellschaft.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des Jahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuer-

---

liche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz).

- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

#### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.